

## **SATZUNG**

### **des Fördervereins Deutsch – Französische Partnerschaft e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen  
**Förderverein Deutsch – Französische Partnerschaft e.V.**
2. Er hat den Sitz in Lauterecken
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Förderung der internationalen Gesinnung.
2. Der Verein will die bestehende, offiziell begründete Partnerschaft zwischen Lauterecken und Somborn/Burgund fördern.
3. Durch seine Tätigkeit will der Verein die deutsch-französischen Beziehungen, insbesondere zwischen der Jugend, weiter verbessern und somit einen Beitrag zur europäischen Verständigung leisten.

In diesem Sinne wird der Verein alle Vorhaben fördern, die der Erreichung dieses Zieles dienlich sein können. Seine besondere Aufmerksamkeit gilt vor allem den Vorhaben, die geeignet sind, immer weitere Kreise der Bevölkerung zur Mitwirkung zu gewinnen, so z.B.:

- Anbahnung und Ausgestaltung gegenseitiger Besuche auf öffentlicher und privater Ebene, z.B. Begrüßungsfest, persönlicher Austausch, Diskussionsrunden
  - Vorbereitung und Durchführung gemeinschaftlicher Veranstaltungen sportlicher und kultureller Art zwischen Vereinen, Schulklassen, Gruppen und Einzelpersonen beider Länder
  - Kennenlernen der Lebensgewohnheiten
  - Kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit
4. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
  5. Der Verein anerkennt die Richtlinien des Deutsch-Französischen Jugendwerkes und unterstützt dessen Bemühungen um den Jugendaustausch.

#### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff AO)

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung, bei Minderjährigen mit Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird gegen eine Ablehnung durch den Vorstand Widerspruch eingelegt, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod
5. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Jahresende gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Liste der Mitglieder gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und diesen nach Setzen einer Nachfrist von 4 Wochen nicht beglichen hat. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, worüber die nächste Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese sind bis zum 31. März des Jahres zu bezahlen. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

#### **§ 7 Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Kassenwart
  - d) Schriftführer
  - c) bis zu 3 Beisitzern

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis
3. Es ist zulässig, dass Ämter vereinigt werden, wenn die Besetzung Schwierigkeiten bereitet.

### **§ 8 Befugnisse des geschäftsführenden Vorstands**

1. Der 1. und 2. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Vorstandschaft hat die Aufgabe, die Aktivitäten der Partnerschaft aufrecht zu erhalten, sich über neue Entwicklungen innerhalb der Partnerschaft zu informieren und die Mitglieder darüber zu unterrichten.
3. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten.
4. Dem Schriftführer obliegt die Pressearbeit und die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über die Mitgliederversammlung und jede Sitzung des Vorstandes ein Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Der Vorstand kann Ausschüsse mit besonderen Aufgaben betrauen.

### **§ 9 Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstands**

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig; sie müssen zurücktreten, wenn ihnen die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit das Vertrauen entzieht.
2. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung den jeweiligen Nachfolger zu wählen.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere:
  - a) über Satzungsänderungen
  - b) Jahresbericht
  - c) Genehmigung des Kassenberichts
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Neuwahl des Vorstandes
  - f) Bestellung zweier Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
  - g) Anträge

2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahren. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. An der Mitgliederversammlung nimmt für juristische Personen der gesetzliche Vertreter oder ein bevollmächtigter Vertreter mit einfacher Stimme teil. Stimmübertragung, d.h. Ausübung des Stimmrechts durch einen Beauftragten des Stimmberechtigten ist möglich; jedoch ist die Übertragung des Stimmrechtes mehrerer Mitglieder auf eine Person nicht zulässig.
7. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Bei Verhinderung des Schriftführers bestimmt der Vorsitzende einen Schriftführer aus den Reihen der Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Satzungsänderung**

1. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 12 Auflösung und Vermögensbindung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, abgesehen von den gesetzlich festgelegten Fällen, durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zu dem Beschluss ist die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die Auflösung ist auch in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
3. Mit der Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Lauterecken, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Völkerverständigungsgedankens zu verwenden hat.

